

Fachstudienordnung für den
Bachelor-Studiengang
Geodäsie und Messtechnik
der Hochschule Neubrandenburg
vom 20.05.2021

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg vom 16. August 2017 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und 39 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2020 (GVOBl. M-V S. 878), hat die Hochschule Neubrandenburg die folgende Fachstudienordnung für den Bachelor -Studiengang Geodäsie und Messtechnik als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	1
§ 2	Studienziele	2
§ 3	Studienbeginn	2
§ 4	Gliederung des Studiums	2
§ 5	Inhalte des Studiums	3
§ 6	Lehr- und Lernformen	3
§ 7	Studienberatung	4
§ 8	Inkrafttreten	4

Anlagen

1. Studien- und Prüfungsplan
2. Modulbeschreibungen
3. Praktikumsordnung

§ 1
Geltungsbereich

Diese Fachstudienordnung regelt auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung und der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Geodäsie und Messtechnik der Hochschule Neubrandenburg vom 20.05.2021 Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich eingeordneter berufspraktischer Tätigkeiten (Praxisphasen) und die Vertiefungsrichtungen „Ingenieurvermessung und Messtechnik“ und „Liegenschaftskataster und Planungswesen“, die die*der Studierende nach eigener Wahl im Verlauf des Studiums bestimmen kann.

§ 2 Studienziele

(1) Das Bachelor-Studium Geodäsie und Messtechnik vermittelt durch anwendungsorientierte Lehre ein breites Fachwissen in der Geodäsie und Messtechnik mit den jeweiligen Spezialisierungen in den Bereichen „Ingenieurvermessung und Messtechnik“ und „Liegenschaftskataster und Planungswesen“ sowie die Fähigkeit, in der Geodäsie und Messtechnik verantwortlich praxisrelevante Probleme zu erkennen, mögliche Problemlösungen auszuarbeiten und kritisch gegeneinander abzuwägen sowie eine gewählte Lösungsalternative erfolgreich in die Praxis umzusetzen. Die Übernahme von verantwortlichen Aufgaben erfordert neben Fachwissen auch Sicherheit und Entscheidungsfreude. Dementsprechend ist die Ausbildung auch auf Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und die Förderung der Persönlichkeitsbildung ausgerichtet. Am Ende des Bachelor-Studiums sollen die Studierenden in der Lage sein, auf wissenschaftlicher Grundlage die Aufgaben der Geodäsie und der Messtechnik in der jeweils gewählten Vertiefungsrichtung innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig zu bearbeiten.

(2) Das Bachelor-Studium ist Voraussetzung für ein Masterstudium, das eine Weiterentwicklung der Fach-, Methoden- und Problemlösungskompetenz sowie eine individuelle Vertiefung in einzelnen Fachgebieten ermöglicht.

§ 3 Studienbeginn

Ein Studienbeginn ist nur zum Wintersemester möglich. Einschreibungen erfolgen zu den von der Verwaltung der Hochschule Neubrandenburg jährlich vorgegebenen Terminen. Die Bewerbung erfolgt in der Regel online über das Hochschulportal.

§ 4 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in sieben Semester mit einem Stundenumfang von insgesamt 185 Semesterwochenstunden (SWS). Pro Semester werden 30 ECTS-Punkte nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen vergeben, insgesamt also 210 ECTS-Punkte.

(2) Das Studium ist in Module untergliedert. Module sind in sich abgeschlossene Lehreinheiten, in denen thematisch zusammengehörige Lehrinhalte zusammengefasst sind. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls wird durch eine Modulprüfung dokumentiert, deren Bestehen Voraussetzung für die Vergabe der für dieses Modul ausgewiesenen ECTS-Punkte ist.

(3) Die einzelnen Module je Semester sind dem Studienplan zu entnehmen, der Bestandteil dieser Fachstudienordnung ist (Anlage 1). Der Studienplan stellt eine didaktisch begründete Empfehlung dar, die einen Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit ermöglicht.

§ 5

Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) In den ersten vier Semestern werden allgemeine Grundlagen gelehrt, die Geodät*innen die Kompetenzen zur Durchführung, Auswertung und Beurteilung von Vermessungen mit typischen Vermessungsinstrumenten vermittelt. Zudem werden Bereiche der Sensorik und besondere Messtechniken behandelt. Ab dem fünften Semester wird eine von zwei Vertiefungen gewählt:

1. Ingenieurvermessung und Messtechnik, zielt konkret auf Tätigkeitsfelder im Bauwesen und der Industrie ab.
2. Liegenschaftskataster und Planungswesen, bildet den Bereich der Aufgaben des öffentlichen Vermessungswesens u.a. Liegenschaftskataster, Ländliche Neuordnung, Landesvermessung sowie Stadt- und Regionalplanung sowie die Planungsthemen ab.

(2) Zur Flexibilisierung der Vertiefungsrichtungen sowie der Berücksichtigung von Gemeinsamkeiten und breiteren Ausrichtung des persönlichen Studiums werden im fünften und sechsten Semester neben den Pflichtmodulen Wahlpflichtmodule angeboten.

(3) Im siebten Semester findet die Praxisphase und die Bachelorarbeit mit Kolloquium statt, bei der die Studierenden unter Beweis stellen, selbstständig Fragestellungen aus Ihrem Fachgebiet erfolgreich bearbeiten zu können.

(4) Die Module haben einen Umfang von fünf ECTS. Ausgenommen davon sind die Praxisphase im siebten Semester mit 18 ECTS sowie die Bachelor-Arbeit mit Kolloquium mit einem Gesamtumfang von 12 ECTS.

(5) Eine detaillierte Beschreibung der Module (Inhalte, Qualifikationsziele, Voraussetzungen für die Teilnahme, Aufwand und die zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen) enthalten die Modulbeschreibungen in Anlage 2.

§ 6

Lehr- und Lernformen

(1) Lehrveranstaltungen sind:

1. Vorlesung: Vermittlung des Lehrstoffes durch Lehrvortrag
2. Seminaristischer Unterricht: Vermittlung des Lehrstoffes durch Lehrvortrag, Lehrgespräch und Diskussion
3. Seminar: Bearbeitung von Spezialgebieten durch Diskussionen, gegebenenfalls mit Referaten der Teilnehmer*innen,
4. Übung: Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffs in theoretischer und praktischer Anwendung,

5. Praxis: Praktische Ausbildung in einem Unternehmen oder einer Einrichtung
6. Exkursion: Studienfahrt zu Firmen, Institutionen, Messen etc.,
7. Praktikum/Projekt: Kurse mit praxis- oder projektbezogenen Lehrveranstaltungen, (Laborpraktika, etc.)

(2) Aus welchen dieser Lehr- und Lernformen sich die einzelnen Module zusammensetzen, ist dem Studienplan (Anlage 1) sowie dem Modulhandbuch (Anlage 2) zu entnehmen.

§ 7 Studienberatung

(1) Die Studierenden haben während des Studiums Anspruch auf eine Studienberatung. Dabei wirkt der*die Studiendekan*in des Fachbereiches darauf hin, dass eine angemessene Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet ist.

(2) Die Beratung zu Fragen der Fachprüfungsordnung, wie Prüfungsleistungen, Prüfungsfristen, Anrechnung von Prüfungsleistungen etc. erfolgt durch den*die Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses oder die Stellvertretung.

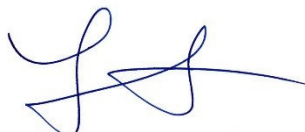
(3) Die Lehrenden des Studienganges Geodäsie und Messtechnik stehen für Beratungen in allen Fragen des Studiums zur Verfügung.

§ 8 In-Kraft-Treten

(1) Diese Fachstudienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung innerhalb der Hochschule in Kraft.

(2) Diese Fachstudienordnung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2021/2022 im Bachelor-Studiengang Geodäsie und Messtechnik immatrikuliert werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 12.05.2021 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Neubrandenburg vom 20.05.2021.



Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences
Prof. Dr. Gerd Teschke

Veröffentlichungsvermerk: Diese Ordnung wurde am 21.05.2021 auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg veröffentlicht.